

Heiden und – theologisch betrachtet – in der Welt; konfessionelle Diaspora wird als Minderheit inmitten einer oder mehrerer christlichen Konfessionen gesehen, und die „neue ökumenische Diaspora“ gilt als die Minderheitssituation aller christlichen Gemeinden verschiedener Konfessionen in einer entchristlichten oder nichtchristlichen Welt, je nach dem Kontext als säkulare oder ideologische Diaspora.

Lothar Ruppert stellt nach einer kurzen Geschichte der jüdischen Diaspora die Bewertung derselben durch das Alte Testament dar, sei es als Chance der Sühne für begangenen Abfall vom Bundesgott, aber auch als Möglichkeit, Gott inmitten der Völker zu verherrlichen und auf diese Weise selbst die Fremdvölker zu bewegen, sich Gott zuzuwenden. Elf Thesen für die Diskussion schließen diesen Beitrag ab.

Franz Georg Untergassmair zeigt die Verbindungslinien zwischen alttestamentlicher und neutestamentlicher Diaspora auf. Er bleibt nicht bei der Auslegung von Begriffen wie „Zerstreuung“ und „zerstreut werden“ stehen, sondern behandelt die wesentlich zahlreicheren Sachparallelen, z.B. die apostolische Unterweisung, daß die eigentliche Heimat der Christen im Himmel ist und sie die irdische als Pilger durchwandern. Neben den Begriff der Zerstreuung tritt die Botschaft von der Sammlung als das Hoffnungspotential, das imstande ist, die Diasporasituation zu meistern. – Anstelle von Thesen werden zum Schluß des Beitrags Fragen für die Diskussion gestellt.

Der systematische Teil stammt von Lothar Ullrich. Er stellt fest, daß es keine universale Theologie der Diaspora gibt, weil die konkrete Situation stets mitbedacht werden muß. Aus einem geschichtlichen Überblick zieht er u.a. die Folgerung, daß das Thema „Dia-

spora und Ökumene“ am besten auf Gemeindeebene angesiedelt wird (S. 61; 69ff). Skizzenhaft stellt er die theologischen Fundamente und das Hoffnungsziel der Kirche dar: den eschatologischen und universalen Horizont, die Stellvertretung als theologische Grundkategorie und das Wirken des Geistes als Überwindung der Zerstreuung, als Offenbarung der Zukunft. – Vier Themen ergeben sich aus diesen Darlegungen für das anvisierte Gespräch.

Hans Jörg Urban beschreibt die Mitverantwortung der gespaltenen Christenheit am Säkularisierungsprozeß und zieht daraus die Schlußfolgerung, daß z. Z. die christliche Botschaft nur in Form eines konfessionsgeprägten Christseins verkündet werden kann, das den einzelnen Gläubigen Schutz, Identität und Sicherheit verleiht und das Sozialgefüge der Kirche stabilisiert: „Die Kirchen können kein Evangelium verkünden, wenn sie sich lösen aus dem ihnen eigenen konfessionellen Gefüge“ (S. 81). Dieser Satz gehört zu denen, die als Diskussionspunkte vorgesehen sind, und ergibt in der Tat Anreiz zu lebhaften Gesprächen.

Zur Erarbeitung von Unterrichtseinheiten oder Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung bietet diese Handreichung gediegenes und bestens aufbereitetes Material. Auch ökumenische Arbeitskreise werden sie als ausgezeichnete Hilfe dankbar benutzen.

Laurentius Klein

ÖKUMENE UND PRAXIS

Ursula Beykirch, Von der konfessionsverschiedenen zur konfessionsverbindenden Ehe? Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen. (Forschungen zur Kirchenrechtswissen-

schaft, Bd.2) Echter-Verlag, Würzburg 1987. 464 Seiten. Br. DM 56,-.

Die konfessionsverschiedene Ehe bildet längst keine Ausnahme mehr. Die Kirchen sehen in ihr mittlerweile auch ein Zeichen ökumenischer Hoffnung. Vielfach spricht man heute schon von einer konfessionsverbindenden Ehe. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß die Partner in konfessionsverschiedenen Ehen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, was vor allem die Entscheidung über die Taufe und die Erziehung der Kinder, aber auch den gemeinsamen Gottesdienstbesuch am Sonntag betrifft. Die Kirchen sehen sich hier vor eine seelsorgerliche und pastorale Verantwortung gestellt. Für die katholische Kirche spielt dabei das Verhältnis von Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und ihren gesetzlichen Bestimmungen eine entscheidende Rolle.

Die Bedeutung der vorliegenden, von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn angenommenen Dissertation liegt darin, diesen für das Leben der katholischen Kirche wesentlichen Zusammenhang von Recht und Seelsorge besonders herausgestellt zu haben. Die durch das Zweite Vatikanische Konzil notwendig gewordene Erneuerung der Mischehenregelung zielt nach B. darauf, die Situation der betroffenen Menschen durch die kirchliche Gesetzgebung zu erleichtern, unbeschadet der Forderung des göttlichen Rechts, die dem katholischen Christen die Pflicht zur Bewahrung seines Glaubens auferlegt. Es gelingt B. der Aufweis, daß die durch die Theologie des Zweiten Vatikanums inaugurierte Entwicklung des Rechts der konfessionsverschiedenen Ehe im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ihren Niederschlag gefunden hat. Um dies zu zeigen, geht B. so vor, daß sie in einem ersten Teil die Entwicklung des Mischehenrechts anhand beispiel-

hafter Konfliktfälle im 19. Jahrhundert bis zur Promulgierung des CIC/1917 verfolgt, dessen Bestimmungen sie im einzelnen darlegt. Vor diesem Hintergrund und diesen auch immer wieder einbeziehend dokumentiert B. in den folgenden Teilen ihrer Arbeit die weitere Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen bis hin zur Promulgierung des CIC/1983. In den Mittelpunkt ihrer rechtsvergleichenden Untersuchung stellt B. völlig zu Recht die Neuregelung des *Motuproprio* „*Matrimonia mixta*“, dessen Bedeutung für den ökumenischen Auftrag der kirchlichen Gesetzgebung man nicht unterschätzen darf. B. rundet ihre Darstellung mit einer Diskussion einiger nach dem *Motuproprio* verbleibenden Desiderate ab, die sie auch durch die neue Gesetzgebung des CIC/1983 nicht voll erfüllt sieht.

Als Ergebnis kann die Untersuchung festhalten: Während die Mischehengesetzgebung des CIC/1917 eine universal-kirchliche Verbindlichkeit beanspruchte, mit der die bisher geltenden partikular-kirchlichen Ausnahmen abgeschafft wurden, welche gerade für konfessionell gemischte Gebiete weitgehende Erleichterungen brachten, stellen die Bestimmungen des CIC/1983, die das verbietende Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nicht mehr kennen und statt dessen die Erlaubnisgebundenheit von Mischehen vorschreiben, eine Rahmengesetzgebung dar, die Raum für teilkirchliche Normierungen gibt. Sie machen allerdings ein Seelsorgekonzept notwendig, das der Lebenssituation der betroffenen Menschen entspricht und diesen den vom Recht gewiesenen Weg in eigener Verantwortung und in freier Entscheidung zu gehen ermöglicht. Freilich bleibt zu berücksichtigen, daß das Problem der konfessionsverschiedenen Ehen und Familien nicht auf dem seelsorgerlichen und pastoralen Weg

allein gelöst werden kann, sondern nach katholischer Auffassung an die Wiederherstellung der Einheit der heute noch getrennten Kirchen gebunden bleibt. B. verleiht dieser Auffassung nachdrücklich dadurch Ausdruck, daß sie als Grundlage des erneuerten Mischehenrechts die *communio-Ekklesiologie* des Zweiten Vatikanums und deren ökumenische Folgerungen zur Geltung bringt.

Die vorliegende Arbeit will kein Handbuch für die Praxis sein. Das unterscheidet sie etwa von der Arbeit von B. und J. Beyer. B. hat aber auch kein Lehrbuch des Mischehenrechts verfaßt, sondern eine rechtshistorische Untersuchung vorgelegt, die den erstaunlichen Wandel und die vielfältige Entwicklung des katholischen Mischehenrechts der letzten hundert Jahre dokumentiert. Im ganzen betrachtet hätte der Arbeit eine Zusammenfassung der Einzelergebnisse mehr Profil verliehen. Auch kann der Leser mehr Sorgfalt bei Zitierung und Literaturhinweisen erwarten.

Wolfgang Thönissen

Karl-Heinrich Bieritz, Das Kirchenjahr. Union-Verlag, Berlin (DDR)/ Verlag C. H. Beck, München 1987. 271 Seiten. Pappband M 14,80 bzw. DM 28,-.

Es lohnt sich, einer Person, die das Buch noch nicht kennt, Seite 23 vorzulegen – „Kapitel 1, Leben in der Zeit: Bedingungen menschlicher Zeiterfahrung/Kosmische und biologische Rhythmen . . .“ – sie möge raten, um welche Art Buch es sich hier wohl handeln mag: Um ein esoterisches „New-Age“-Kultbuch? Um einen philosophischen Traktat über das Problem der Zeit? Oder um ein populärwissenschaftliches Buch über das Leben des Menschen in Raum und Zeit?

Und dann lese sie den ersten Satz des Vorwortes: „Dieses Buch wurde für

Leser geschrieben, die knappe und dennoch detaillierte Informationen über die Entstehung, den Sinn, die gegenwärtige Gestalt und die gottesdienstliche Begegnung des christlichen Festjahres suchen.“ So knapp und klar wie dieser Satz ist das ganze Buch. Und beinahe so umfassend. Beinahe – denn leider kommen die ostkirchlichen Traditionen nur andeutungsweise vor. Besonders die eigene Prägung der ostkirchlichen Gottesdienste in der Karwoche – nicht etwa nur zur Osternacht! – bleibt unerwähnt. Ja, es fehlt sogar jeder Hinweis auf den heutigen Unterschied in der Berechnung des Ostertermins – statt dessen 21 Zeilen (gegenüber 15 Zeilen zur Osternacht im byzantinischen Ritus!) über den Streit um den Ostertermin zwischen Rom und Kleinasien, der vom Konzil zu Nizäa 325 entschieden wurde.

Von diesem Manko abgesehen, ist es durchaus ein ökumenisches Buch, wie es das laut Vorwort sein will. Dabei hebt es wie ein Lesebuch an, liest sich anfangs leicht und spricht Erfahrungen der Leser an. Dann führt es mehr und mehr in theologische und kirchengeschichtliche Zusammenhänge ein und wandelt sich so in ein Arbeitsbuch. Als solches ist es gerade für die ökumenische Arbeit, für die Begegnung verschiedener Kirchen und Traditionen zu empfehlen. Allerdings ist das Inhaltsverzeichnis dafür zu umfangreich und unübersichtlich. Die fünf Tabellen hätten gesondert aufgeführt und das in die Ausführungen eingestreute Kalendarium lieber als Anhang – mit entsprechenden Verweisen im Text – dargeboten werden sollen.

Trotz aller Beanstandungen: dies ist ein wertvolles Buch. Wo Christen sich begegnen und etwas von der Vielfalt gottesdienstlicher Traditionen und christlichen Brauchtums kennen- und